



EINWOHNERGEMEINDE AMSOLDINGEN

REVISION DER ORTSPLANUNG

BAUREGLEMENT

Genehmigung

29. Juli 2013

BOENZLI, KILCHHOFER & PARTNER
Flurstrasse 1A, Postfach, 3000 Bern 22

RAUM-UND UMWELTPLANUNG
Tel. / Fax 031 333 00 10

Art.		Seite
A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1	Geltungsbereich	1
2	Vorbehalt kantonalen, eidgenössischen und kommunalen Rechts	1
3	Verhältnis zum Privatrecht	1
4	Besitzstandsgarantie	1
5	Planungsmehrwert	1
B	ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DER UEBERBAUUNG	
6	Baubewilligungspflicht / Baubeginn	2
7	Baubewilligung; Voraussetzung der Erteilung	2
8	Pflicht zum Erlass einer Ueberbauungsordnung für Detailerschliessungsanl.	2
9	Umgebungsgestaltung	3
C	BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN	
I	BAUWEISE	4
10	Offene Bauweise und Gestaltungsfreiheit	4
II	BAUABSTÄNDE	4
11	Bauabstand von öffentlichen Strassen	4
12	Bauabstand von Gewässern	4
13	Bauabstand vom Wald	5
14	Bauabstand von Zonengrenzen	5
15	Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund	5
16	Bauabstände für An- und Kleinbauten	6
17	Anlagen und Bauteile im Grenzabstand	6
18	Unterschreiten der Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund durch Bauteile	6
19	Gebäudeabstand	7
III	Baugestaltung	7
20	Grundsatz Baugestaltung	7
21	Gebäudelänge	8
22	Fassadenhöhe	8
23	Gestaffelte Gebäude	8

Art.		Seite
24	Dachausbau	8
25	Dachgestaltung	8
IV	ENERGIE / LÄRMSCHUTZ	9
26	Energie	9
27	Lärmschutz	9
D	ZONEN- UND GEBIETSVORSCHRIFTEN	
I	BAUZONEN	10
28	Wohnzonen W	10
29	Wohn-/Gewerbezone WG	10
30	Erhaltungszone Schlossgut EZ	10
31	Bestandeszone Oberdorf / Hübeli BSZ	10
32	Zone für öffentliche Nutzungen ZöN	11
33	Grünzone GrZ	11
34	Baupolizeiliche Masse	12
II	LANDWIRTSCHAFTSZONE	12
35	Landwirtschaftszone LWZ	12
III	BESTIMMUNGEN ZUR NATUR- UND LANDSCHAFTSPFLEGE	13
36	Landschaftsschutzgebiete	13
37	Einzelbäume, Baumgruppen	13
38	Hecken, Feld- und Ufergehölze	13
39	Gewässer und Uferbereiche	14
40	Historische Verkehrswege	14
41	Archäologische Fundstellen	14
42	Fuss- und Wanderwege	15
43	Kantonale Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete	15
44	Landschaftsinventar, Aufwertung bestehender Naturobjekte	15
45	Umsetzung Landschaftsplanung	15
46	Gefahrengebiete	15
IV	BESTIMMUNGEN ZUR ORTSBILDPFLEGE	16
47	Bauinventar	16
48	Ortsbildschutzgebiet	16
49	Beizug der Fachstelle	16

Art.		Seite
V	BESTIMMUNGEN ZUR MOORLANDSCHAF	16
50	Moorlandschaft	16
E	STRAF-, SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN	
53	Widerhandlungen	17
54	Inkrafttreten	17
55	Aufhebung bestehender Vorschriften	17

Anhang I

Graphische Darstellung der Messweisen

Anhang II

Bauinventar / Register Amsoldingen

Anhang III

Genehmigungsvermerke

Abkürzungen:

BauG	Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985
BewD	Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
BauR	Gemeindebaureglement
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
SBG	Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964
SV	Strassenverordnung des Kantons Bern
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
UeO	Ueberbauungsordnung

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

1 Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenplan Baugebiet, dem Zonenplan Naturgefahren, dem Zonenplan Landschaft und dem Teilzonenplan Moorlandschaft die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde. Es gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Es ist als ergänzendes Recht anwendbar soweit besondere baurechtliche Ordnungen bestehen.

Art. 2 Vorbehalt eidgenössische, kantonalen und kommunalen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts, namentlich des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Baugesetzes und seiner Ausführungserlasse bleiben vorbehalten (vgl. Übersicht im Anhang).

Art. 3 Verhältnis zum Privatrecht

1 Im Verhältnis unter Nachbarn sind die Eigentumsbeschränkungen, insbesondere die Bau- und Pflanzabstände des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGZGB), insbesondere Art. 79 ff EGZGB, zu beachten.

2 Die Vorschriften des Baureglementes sind zwingend und können durch private Vereinbarungen nur geändert oder aufgehoben werden, sofern eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 4 Besitzstandsgarantie

Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet. Vorbehalten bleiben die in Zonenvorschriften abweichend geregelten Sachverhalte.

Art. 5 Planungsmehrwert

1 Erwächst einem Grundeigentümer oder Bauberechtigten durch eine Planungsmassnahme gegenüber der Grundordnung ein zusätzlicher, wesentlicher Vorteil, nimmt die Gemeinde vor Erlass der Planungsmassnahme mit dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten Verhandlungen auf, um diesen zu verpflichten, einen angemessenen Anteil dieses Planungsmehrwertes für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

2 Der Gemeinderat erlässt dazu Richtlinien.

B ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN ZUR UEBERBAUUNG

Art. 6 Baubewilligungspflicht / Baubeginn

- 1 Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie dieses Reglements fallen, dürfen erst erstellt, geändert oder abgebrochen werden, wenn hierfür die Baubewilligung und die besonderen Bewilligungen rechtskräftig erteilt sind.
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den vorzeitigen Baubeginn und die Befreiung vom Bewilligungserfordernis.

Art. 7 Baubewilligung; Voraussetzung der Erteilung

- 1 Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den Voraussetzungen von Art. 2 BauG entsprechen.
- 2 Insbesondere müssen sie
 - a) die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde einhalten;
 - b) den Anforderungen der Energie- (EnG, EnV) und Umweltgesetzgebung (USG und Vo) entsprechen;
 - c) den Anforderungen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes genügen (Art. 9 ff BauG);
 - d) über eine hinreichende Erschliessung, die erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder und, wo vorgeschrieben, über einen Kinderspielplatz, Aufenthaltsbereiche und grössere Spielflächen verfügen;
 - e) allfällige besondere Bauvorschriften berücksichtigen
- 3 Für die Voraussetzungen für Ausnahmbewilligungen ist das kantonale Recht und das eidgenössische Recht massgebend.

Art. 8 Pflicht zum Erlass einer Ueberbauungsordnung für Detailerschliessungsanlagen

- 1 Die Neuanlage und der Ausbau von Detailerschliessungsstrasse erfordern eine genehmigte Ueberbauungsordnung.
- 2 Der Gemeinderat kann auf eine Ueberbauungsordnung verzichten, wenn die zweckmässige und den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung entsprechend Gestaltung der Detailerschliessungsanlagen tatsächlich und rechtlich gesichert ist. Vorbehalten bleibt Art. 23 SV.

Art. 9 Umgebungsgestaltung

- 1 Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt.
- 2 Die Aussenräume sollen genügend Grünbereiche, Bäume, Sträucher und Hecken enthalten. Es sind standortgerechte und einheimische Pflanzen zu verwenden.
- 3 Terrainveränderungen sind so zu gestalten, dass die bestehende Umgebung nicht beeinträchtigt wird und ein guter Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.
- 4 Stützmauern über 1.20 m Höhe, ausgenommen bei Einfahrtsrampen und dergleichen, vertikal sind zu staffeln. Die Stufen sind zu begrünen.
- 5 Bei Neubauten, oder wenn im Zuge von Erneuerungen, Erweiterungen und Umbauten die Umgebung neu gestaltet wird, ist ein Umgebungsgestaltungsplan mit dem Baugesuch einzureichen.
- 6 Pflanzen, die krankheitsübertragend, gesundheitsgefährdend wirken oder die biologische Vielfalt bedrohen, dürfen nicht freigesetzt werden bzw. sind zu entfernen. Art. 29 a USG und Art. 1 der Freisetzungsverordnung (FrSV) sind anwendbar.

C BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

I BAUWEISE

Art. 10 Offene Bauweise und Gestaltungsfreiheit

1 Im ganzen Gemeindegebiet gilt die offene Bauweise. Die Bauten haben gegenüber dem nachbarlichen Grund allseitig die in den Zonenvorschriften festgelegten Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten. Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

2 Soweit in den Zonenvorschriften nichts Abweichendes bestimmt wird, ist im Baugebiet die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes Art. 75 anwendbar.

Das maximale Mass der Nutzung ist bei der Anwendung der Gestaltungsfreiheit mit der Geschossflächenziffer über dem Unterniveaubau (GFZo) wie folgt bestimmt:

- Wohnzone W: GFZo 0.6
- Wohn- und Gewerbezone WG: GFZo 0.65

II BAUABSTÄNDE

Art. 11 Bauabstand von öffentlichen Strassen

1 Von Kantonsstrassen ist ein Bauabstand von mindestens 5 m, von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ist ein Bauabstand von 3.60 m und längs Fuss- und Radwegen ein Bauabstand von 2 m einzuhalten. Der Strassenabstand wird vom Fahrbahnrand aus gemessen.

2 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes.

Art. 12 Bauabstand von Gewässern

1 Entlang offener und eingedolter Fliessgewässer sowie dem Amsoldingensee gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche - bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie - Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen folgende Bauabstände:

Gewässer	Bauabstand IBZ	Bauabstand ABZ
Glütschbach	-	12.5 m
Mülibach	7.0 m	15.0 m
Sagibach	5.5 m	-
Walebach	-	5.5 m
Aarebach	-	11.0 m
Übrige Gewässer	-	5.5 m
Eingedolte Gewässer	5.5 m	5.5 m
Amsoldingensee		15.0 m

IBZ: innerhalb der Bauzone

ABZ: ausserhalb der Bauzone

Die Bauabstände werden ab der Mittelwasserlinie gemessen.

- 2 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m, für Hochbauten von 6 m zu wahren.
- 3 Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.
- 4 Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung zulässig.
- 5 In einem Abstand von 6 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.

Art. 13 Bauabstand vom Wald

- 1 Der Waldabstand richtet sich nach dem kantonalen Waldgesetz und den im Zonenplan Baugebiet festgelegten Waldabstandslinien.
- 2 Innerhalb der festgelegten Waldabstandslinien im Bereich des Baugebietes (Bossmatt und Galgacher) ist nur die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung zugelassen. Es dürfen keine baulichen Anlagen wie Gartenhäuser, Cheminées, Unterstände u.a. erstellt werden.

Art. 14 Bauabstand von Zonengrenzen

Gegenüber Zonen für öffentliche Nutzungen und der Landwirtschaftszone ist ein Abstand von mindestens 3.0 m einzuhalten.

Art. 15 Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund

- 1 Bei der Erstellung von Bauten, welche das massgebende Terrain um mehr als 1.20 m überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 34 festgelegten kleinen und grossen Grenzabstände zu wahren.
- 2 Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseite und die beschattete Längsseite eines Gebäudes.
- 3 Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite und/oder für die Fassade, mit der grössten Fensterfläche zu Wohn- und Arbeitsräume des Gebäudes. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden (keine Seite mehr als 10% länger als die anderen und bei West/Ost-Orientierungen der Längsseiten), bestimmt die Baubewilligungsbehörde die Anordnung des grossen Grenzabstandes auf Antrag des Baugesuchstellers. Dabei darf der grosse Grenzabstand nicht im Norden liegen.
- 4 Der kleine Grenzabstand wird rechtwinklig zur Fassade gemessen und bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze. Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur Fassade gemessen. Nicht von der Umfassungswand, sondern von der äusseren Brüstung von Vorbauten wie Balkonen und dgl. ist zu messen, falls diese Vorbauten mehr als 50% einer Fassade bedecken.

Art. 16 Bauabstände für An- und Kleinbauten

- 1 An- und Kleinbauten dürfen bis 2.0 m an die nachbarliche Grenze reichen, sofern ihre mittlere Gebäudehöhe 4.0 m und ihrer maximalen Gebäudelänge von 6.0 m nicht übersteigt (siehe Anhang I)
- 2 An- und Kleinbauten dürfen an die Grenze gestellt werden, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann.

Art. 17 Anlagen und Bauteile im Grenzabstand

- 1 Vorspringende offene Gebäudeteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden und abgestützte) dürfen höchstens 2.0 m in den Grenzabstand hineinragen, wenn die von ihnen bedeckte Fassadenfläche weniger als 50% pro Fassade ausmacht. Sie müssen aber einen Grenzabstand von mindestens 3.0 m einhalten. Von der 50% Regel sind Vordächer und Vortreppen ausgeschlossen.
- 2 Unterirdische Bauten, Bauteile oder Anlagen sowie Unterniveaubauten, die das massgebende Terrain an keiner Stelle um mehr als 1.2 m überragen und höchstens eine Fassade freigelegt oder mit einem Zugang oder einer Zufahrt versehen ist, dürfen bis 1 m an die Grundstücksgrenze, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze heranreichen.
- 3 Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen sowie Abort- und Düngergruben gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch auch als öffentlichrechtliche Vorschriften der Gemeinde.

Art. 18 Unterschreitung der Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund durch Bauteile; Näherbaurecht

- 1 Die Unterschreitung des reglementarischen Grenzabstandes bedarf einer Ausnahmebewilligung nach kantonalem Baugesetz. Dabei darf der privatrechtliche Minimalabstand in der Regel nicht unterschritten werden.
- 2 Keine Ausnahmebewilligung ist erforderlich und es ist auch die Unterschreitung des zivilrechtlichen Grenzabstandes möglich, falls der betroffene Nachbar dem Vorhaben schriftlich zustimmt (Näherbaurecht).

Art. 19 Gebäudeabstand

- 1 Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.
- 2 Für An- und Kleinbauten im Sinne von Art. 16 kann die Baubewilligungsbehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück und mit Zustimmung des Nachbarn gegenüber Nachbarbauten auf 4.0 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Für An- und Kleinbauten kann der Zusammenbau bewilligt werden.
- 3 Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baubewilligungsbehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen der Bauverordnungen überschritten würden.
- 4 Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau.

III BAUGESTALTUNG

Art. 20 Grundsatz Baugestaltung

1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Beurteilung dieser Gesamtwirkung richtet sich nach der bestehenden oder bei Vorliegen einer genügend detaillierten Nutzungsplanung nach der zukünftigen Umgebung.

Bauten, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauvorschriften entsprechen.

- 2 Bei der Beurteilung, ob eine gute Gesamtwirkung entsteht, ist besonders auf die folgenden Elemente einzugehen:
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Massstäblichkeit eines Gebäudes;
 - Gestaltung und Anordnung von Aussen- und Strassenreklamen;
 - Eingänge, Ein- und Ausfahrten;
 - Aussenräume, insbesondere das Vorland, die Begrenzung gegen den öffentlichen Raum und die Bepflanzung, soweit sie für den Charakter des Aussenraumes bestimmt ist;
 - Abstellplätze für Motorfahrzeuge;
 - Terrainveränderungen

Aus der Baueingabe muss ersichtlich sein, dass das Projekt diesen Elementen im Sinne von Abs. 1 Rechnung trägt.

3 Der Baubewilligungsbehörde steht es frei, zulasten des Gesuchstellers eine Fachinstanz oder Fachleute beizuziehen.

Art. 21 Gebäudelänge

- 1 Die Gesamtlänge der Gebäude- oder Gebäudegruppen ohne An- und Kleinbauten ist auf die in Art. 34 genannten Masse beschränkt.
- 2 Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen ist die Gesamtlänge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen (vgl. Skizze im Anhang).

Art. 22 Fassadenhöhe

- 1 Die traufseitige Fassadenhöhe wird vom massgebenden Terrain bis zur Oberkante des Dachsparrens der Dachkonstruktion ohne Dachhaut, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung gemessen. Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, deren Breite insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Fassadenseite beträgt, und Giebelfelder werden nicht an die Fassadenhöhe angerechnet.
- 2 Die zulässige traufseitige Fassadenhöhe darf auf keiner Fassadenseite überschritten sein. Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der bergseitigen Fassade eine Mehrhöhe von 1 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.
- 3 Die zulässige traufseitige Fassadenhöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

Art. 23 Gestaffelte Gebäude

- 1 Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante des Dachsparrens (bei Flachdachaufbauten Oberkante der Brüstung) in der Höhe gestaffelt ist, und bei Bauten am Hang, die im Grundriss gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.
- 2 Als Staffelung gilt eine Gebäudeversetzung bzw. ein Vor- oder Rücksprung von wenigstens 2 m. Fassadenrücksprünge, gebildet durch Loggia, Balkone, Sitzplätze und dergleichen werden nicht berücksichtigt.

Art. 24 Dachausbau

Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist gestattet. Bei Bauten des Bauinventars Amsoldingen ist der Ausbau über dem Kehlgebälk nicht zugelassen.

Art. 25 Dachgestaltung

- 1 Das Orts- und Strassenbild beeinträchtigende Dachformen und die Verwendung auffälliger Bedachungsmaterialien sind untersagt.
- 2 Für Hauptgebäude sind nur Sattel- und Walmdächer gestattet. Die minimale Dachneigung beträgt 18° , die maximale 42° .

3 Innerhalb des Ortsbildschutzgebietes müssen die Dächer angemessene Dachvorsprünge aufweisen.

4 Zur Belichtung von Dachräumen sind nur Lukarnen, Schlepplukarnen und Dachflächenfenster zulässig. Lukarnen und Schlepplukarnen dürfen je Dachfläche nicht mehr als 1/3, Lukarnen, Schlepplukarnen und Dachflächenfenster nicht mehr als 1/2 der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen. Aus ästhetischen Gründen kann die Auflösung der Dachbauten in Einzellukarnen bzw. -schlepplukarnen zwingend verlangt werden. Bei Bauten des Bauinventars Amsoldingen und innerhalb des Ortsbildschutzgebietes ist die Gesamtlänge aller Dachaufbauten auf 1/3 der Fassadenlänge beschränkt.

5 Vorbehalten Abs. 1 sind Energiegewinnungsanlagen als zusätzliche Dachaufbauten oder Dacheinbauten zugelassen.

IV ENERGIE / LÄRMSCHUTZ

Art. 26 Energie

1 Die sparsame Verwendung von nicht erneuerbarer sowie die Verwendung von erneuerbarer Energie ist anzustreben. Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) und der kantonalen Energieverordnung (KE nV).

2 Die Gemeinde empfiehlt bei der Planung von Bauvorhaben den Beizug des Energiebeauftragten der Gemeinde und der Regionalen Energieberatungsstelle.

3 Die Vorgaben des kommunalen Richtplans Energie sind bei der Energieversorgung zu berücksichtigen.

4 Bei Gebäuden, die neu erstellt werden, dürfen höchstens 50 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energie gedeckt werden.

Art. 27 Lärmschutz

1 Für den Lärmschutz ist die Lärmschutzverordnung des Bundes massgebend.

2 Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen ist in den Zonenvorschriften dieses Reglements festgelegt.

D ZONEN- UND GEBIETSVORSCHRIFTEN

I BAUZONEN

Art. 28 Wohnzone W, Wa

Die Wohnzonen W und Wa sind für Wohnbauten bestimmt. Stille gewerbliche Nutzung im Sinne von Art. 90 BauV sind zugelassen.

Art. 29 Wohn- und Gewerbezone WG

In der Wohn- und Gewerbezone sind Wohnbauten sowie Bauten mässig störender Betriebe zugelassen.

Art. 30 Erhaltungszone Schlossgut EZ

1 Die Erhaltungszone Schlossgut bezweckt die Erhaltung des Charakters der schutzwürdigen Baugruppe und deren Umgebung und die Schaffung von bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Um- und Ausbau sowie Unterhalt der best. Bauten.

2 Es sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentlichkeitsorientierte Nutzungen (Galerien, Kongresszentrum, etc) zugelassen. Nicht zugelassen sind Nutzungen, die den Charakter der Baugruppe und einzelnen schutzwürdigen Bauten sowie die Umgebung beeinträchtigen (Lager, Fachmärkte, etc).

3 Der Aus- und Umbau bestehender Hauptbauten innerhalb der bestehender Volumen sowie Erweiterungen mit An- und Aufbauten sind zugelassen, sofern der architektonische und kulturgeschichtliche Wert nicht geschmälert wird.

4 Für Bauvorhaben ist die Bauvoranfrage bei der Gemeindebaupolizeibehörde empfohlen.

Art. 31 Bestandeszone Oberdorf / Hübeli BSZ

1 Die Bestandeszone BSZ umfasst die Gebäudegruppe im Oberdorf und Hübeli ausserhalb des Baugebietes. Sie bezweckt die Schaffung von baurechtlichen Voraussetzungen für einen zweckmässigen Ausbau der bestehenden Gebäude. Es sind Wohnungen sowie stilles Gewerbe im Sinne von Art. 90 BauV zugelassen.

2 Der Ausbau der bestehenden Hauptbauten innerhalb der bestehenden Volumen ist zugelassen. Zusätzliche neue Hauptbauten sind nicht zugelassen. Abs. 3 bleibt vorbehalten.

3 Mit der Zustimmung der Baubewilligungsbehörde können Erweiterungen und Ersatzneubauten bewilligt werden, wenn die baupolizeilichen Masse eingehalten werden und sie sich bezüglich Volumen, Massstäblichkeit, Dachgestaltung, Material- und Farbwahl harmonisch in die Umgebung einfügen.

4 Für Bauvorhaben ist die Bauvoranfrage bei der Baubewilligungsbehörde empfohlen.

Art. 32 Zone für öffentliche Nutzungen ZÖN

1 Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Vorbestehende andere Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden.

2 In den einzelnen Zonen gelten die folgenden Bestimmungen

Bez.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Ueberbauung und Gestaltung	ES
A	Schulanlage mit Aussenanlagen	Zweckgebundene Erneuerung und Erweiterung der best. Anlage. Grenzabstände: mind. 6.0 m traufseitige Fassadenhöhe: 9.0 m	II
B	Mehrzweckhalle mit Feuerwehrmagazin, Gemeindeverwaltung und Turnhalle sowie Aussenanlagen	Zweckgebundene Erneuerung und Erweiterung der best. Anlage. Grenzabstände: mind. 6.0 m traufseitige Fassadenhöhe: 9.0 m	III
C	Kirche mit Friedhof, Pfarrhaus	Zweckgebundene Erneuerung und Erweiterung der best. Bauten und Anlagen. traufseitige Fassadenhöhe: 6.0 m	II
D	Friedhof, Abdankungs- und Aufbahrungsbäude	Zweckgebundene Erneuerung und Erweiterung der best. Bauten und Friedhofanlage. Grenzabstand Bauten: mind. 5.0 m traufseitige Fassadenhöhe: 5.0 m	
E	Parkplatz	Zweckgebundene Erweiterung, keine Hochbauten. Der Parkplatz ist mit regelmässigen Baumreihen zu bepflanzen. <i>Die kantonale Denkmalpflege ist bei einer Erweiterung beizuziehen.</i>	

Art. 33 Grünzone GrZ

1 Die GrZ sind Freihaltezonen im Sinne von Art. 79 BauG. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG).

Art. 34 Baupolizeiliche Masse

	kA	gA	Fh	h	GL	GFZo	ES
W	5.0	10.0	7.0	11	20.0		II
Wa	5.0	10.0	7.0	10	20.0	mind. 0.4	II
WG	5.0	10.0	7.0	11	25.0		III
EZ	5.0						III
BSZ	5.0	10.0	6.0	10	15.0		III

Legende:

BSZ	Bestandeszone Oberdorf / Hübeli	h	Gesamthöhe
ES	Empfindlichkeitsstufe	GL	Gebäuelänge
EZ	Erhaltungszone Schlossgut	kA	kleiner Grenzabstand
GFZo	Geschossflächenziffer o (oberirdisch)	W	Wohnzone
gA	grosser Grenzabstand	WG	Wohn- und Gewerbezone
Fh	Fassadenhöhe		

II LANDWIRTSCHAFTSZONE

Art. 35 Landwirtschaftszone LWZ

- 1 Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorschriften des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes (Art. 16 + 24 RPG, Art. 80ff BauG).
- 2 Soweit mit dem übergeordneten Recht vereinbar, gelten folgende baupolizeilichen Masse:
 - für nichtlandwirtschaftliche Bauten die Bestimmungen der Wohnzone W
 - für alle übrigen Bauten die Bestimmungen des Dekretes über das Normalbaureglement vom 10.02.1970/11.09.1985
 - für neue Zucht- und Mastbetriebe sind unter anderem die Richtlinien der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART), gem. Art. 512 LRV wegleitend.
- 3 Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

III BESTIMMUNGEN ZUR NATUR- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Art. 36 Landschaftsschutzgebiet

1 Die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Flächen sind Schutzgebiete im Sinne von Art. 86 BauG.

Die Landschaftsschutzgebiete bezeichnen:

- a) landschaftsästhetisch prägende Räume; sie sind in ihrer heutigen Erscheinung zu erhalten;
- b) besonders exponierte und prägende Landschaftsräume mit siedlungsbegrenzender Funktion; Funktion, Charakter und Erscheinungsbild dieser Gebiete sind zu erhalten.

2 In den Landschaftsschutzgebieten ist nur die landwirtschaftliche Nutzung zugelassen. Neubauten sind nicht zugelassen.

Art. 37 Einzelbäume, Baumgruppen

1 Die im Zonenplan Landschaft enthaltenen Einzelbäume und Baumgruppen sind für das Orts- und Landschaftsbild von grosser Bedeutung und ökologischem Wert. Sie sind zu erhalten.

2 Fällungen sind nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt. Sie bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Gemeinde kann sich an den Kosten der Ersatzpflanzung beteiligen.

3 Das Fällen der Bäume gemäss Abs. 2 erfordert eine Ersatzpflanzung eines Baumes der gleichen Bedeutung am gleichen Standort oder in der näheren Umgebung.

Art. 38 Hecken, Feld- und Ufergehölze

1 Alle Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach dem Eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz und dem Kant. Naturschutzgesetz geschützt.

2 Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke auf den Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach fünf Jahren. Grosse Bäume sind so lange wie möglich zu erhalten.

3 Der Bauabstand zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen beträgt für Hochbauten mindestens 10 Meter und für Anlagen (Strassen, Wege, Gartenanlagen, etc) mindestens 3m.

4 In einem Streifen von mindestens 3m entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt.

5 Teilweises oder ganzes Entfernen benötigt eine Bewilligung des Regierungsrats.

Art. 39 Gewässer und Uferbereiche

- 1 Alle stehenden und fliessenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden.
- 2 Die Ufervegetation (Schilf, Auenwald, Ufergehölz sowie andere natürlichen Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist durch übergeordnetes Recht geschützt (NSG) und darf weder gerodet, überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.
- 3 Ufergehölze und -böschungen sollen sachgemäss gepflegt werden und dürfen insbesondere nur abschnittsweise zurückgeschnitten oder gemäht werden.
- 4 In einem Streifen von mindestens 6m entlang Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt.
- 5 Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot von Ufervegetation entscheidet die kantonale Fachstelle.

Art. 40 Historische Verkehrswege

- 1 Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten historischen Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Wegsubstanz geschützt. Wegoberfläche und -breite, Böschungen sowie wegbegleitender, standortgerechter Böschungsbewuchs dürfen nicht zerstört oder zugeschüttet werden. Eingriffe für die Erschliessung von Gebäuden sind nur mit dem Einverständnis der zuständigen Fachstelle möglich.
- 2 Die Fachstelle des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz IVS ist bei baulichen Eingriffen beizuziehen.
- 3 Das vollständige Inventar kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 41 Archäologische Fundstellen

- 1 Im Perimeter der archäologischen Schutzgebiete dürfen Bauvorhaben und Terrainveränderungen aller Art erst nach erfolgter Absprache mit dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern durchgeführt werden.
- 2 Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zu Tage, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der Archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

Art. 42 Fuss- und Wanderwege

Die im kantonalen Richtplan resp. Inventarplan des Wanderwegnetzes aufgeführten Fuss- und Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe (z. B. Einbau eines bituminösen Belags) ins Fuss- Wanderwegnetz bedürfen einer Bewilligung (EV/FWG Art. 7ff)

Art. 43 Kantonale Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete

Die im Zonenplan Landschaft enthaltenen Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete sind gemäss Beschlüssen des Regierungsrates geschützt. Die Schutzbestimmungen sind in den jeweiligen Protokollauszügen enthalten.

Art. 44 Landschaftsinventar, Aufwertung bestehender Naturobjekte

1 Das von der Gemeinde erstellte Inventar dient der genauen Umschreibung der Schutzobjekte. Es ist öffentlich und allen Interessierten zugänglich. Das Inventar ist regelmässig nachzuführen.

2 Durch eine aktive Informationspolitik fördert die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kanton, den landwirtschaftlichen Beratungsstellen und den Schutzorganisationen das Verständnis der Bevölkerung für eine ökologische Landschaftsgestaltung.

Art. 45 Umsetzung Landschaftsplanung

1 Für die Erarbeitung eines Landschaftskonzeptes und den Vollzug des Zonenplan Landschaft kann der Gemeinderat eine Kommission einsetzen.

2 An die Kosten der Umsetzung der Landschaftsplanung kann die Gemeinde von Fall zu Fall angemessene Beiträge leisten.

Art.46 Gefahrenggebiete

1 Bei Bauvorhaben in Gefahrenggebieten gilt Art. 6 BauG.

2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

4 Im Gefahrenggebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrenggebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

IV BESTIMMUNGEN ZUR ORTSBILDPFLEGE

Art. 47 Bauinventar

1 Das Bauinventar des Kantons bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.

2 Objekte des Bauinventars, die als schützenswert oder erhaltenswert eingestuft sind, zu einer Baugruppe gehören oder sich im Ortsbildschutzgebiet befinden, sowie alle unter kantonalen oder eidgenössischen Schutz gestellten Objekte werden als K-Objekte bezeichnet. Bei Arbeiten an K-Objekten ist die kant. Denkmalpflege beizuziehen.

Art. 48 Ortsbildschutzgebiet

Das im Zonenplan Baugebiet bezeichnete Ortsbildschutzgebiet gilt als Gebiet gemäss Artikel 86 BauG. Es umfasst schutzwürdige Baugruppen und deren zugehörige Umgebung. Innerhalb des Ortsbildschutzgebietes haben sich alle baulichen Massnahmen bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung ins jeweilige Ortsbild gut einzufügen.

Art. 49 Beizug der Fachstelle

1 Zur Beurteilung von Bauvorhaben, welche schützenswerte Objekte betreffen sowie erhaltenswerte Objekte, die in einer Baugruppe des Bauinventars oder innerhalb des Ortsbildschutzgebiets liegen und mit "K" bezeichnet sind, zieht die Baupolizeibehörde die zuständige kantonale Fachinstanz bei.

2 Die Voranfrage wird empfohlen.

V BESTIMMUNGEN ZUR MOORLANDSCHAFT

Art. 50 Moorlandschaft

Innerhalb des Perimeters der Moorlandschaft Amsoldingen gelten die Festlegungen des Teilzonenplanes Moorlandschaft und die zugehörigen Vorschriften zum Teilzonenplan Moorlandschaft.

E STRAF-, SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet.

2 Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglements und weiterer kommunaler Bauvorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Baugesetzes unterstehen, werden nach dem Gemeindegesetz mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Art. 52 Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Art. 53 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung wird aufgehoben:

- Zonenplan, genehmigt am 17.04.2002
- Baureglement, genehmigt am 17.04.2002

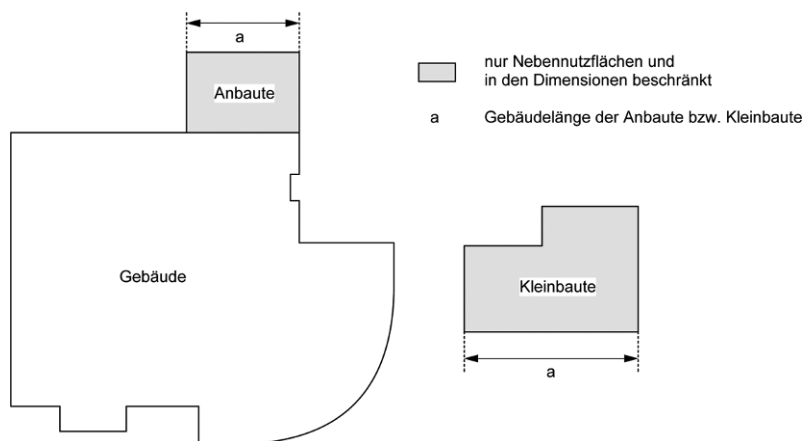
GRAPHISCHE DARSTELLUNG DER MESSWEISEN

1. Massgebendes Terrain

- a Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen.
- b Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.
- c Wird das Terrain abgegraben, so wird von diesem aus gemessen.

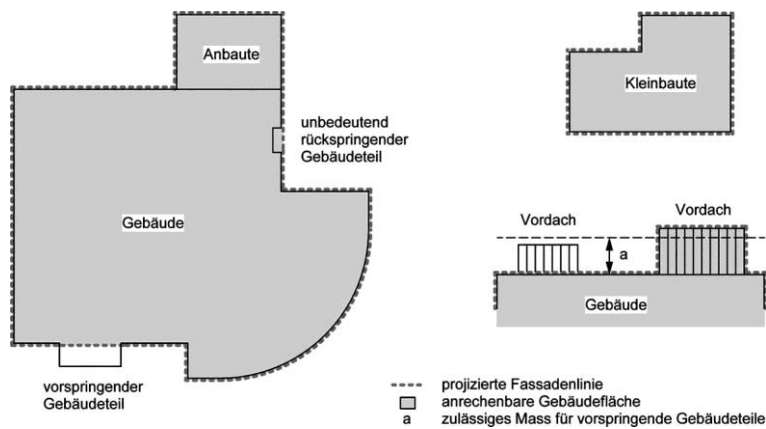
2. An- und Kleinbauten

- a Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die Gebäudelänge von 6.0 m nicht überschreiten und nur Nebennutzflächen enthalten und die in ihren Dimensionen die zulässige Masse nicht überschreiten.
- b Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, die in ihren Dimensionen die Gebäudelänge von 6.0 m nicht überschreiten und enthalten nur Nebennutzflächen.



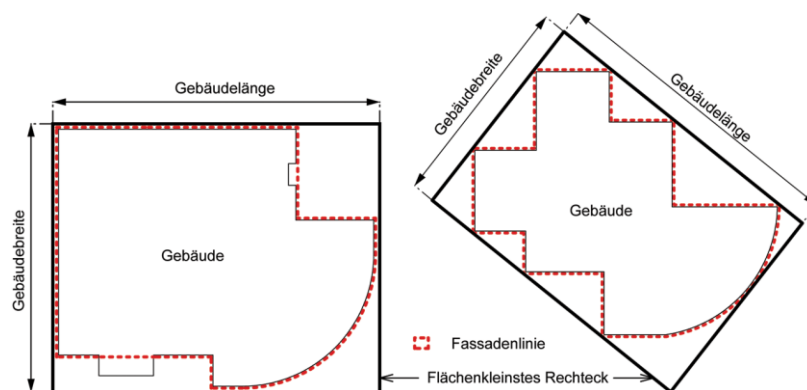
- c An- und Kleinbauten sind nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt.

3. An-, Klein- und Vorbauten



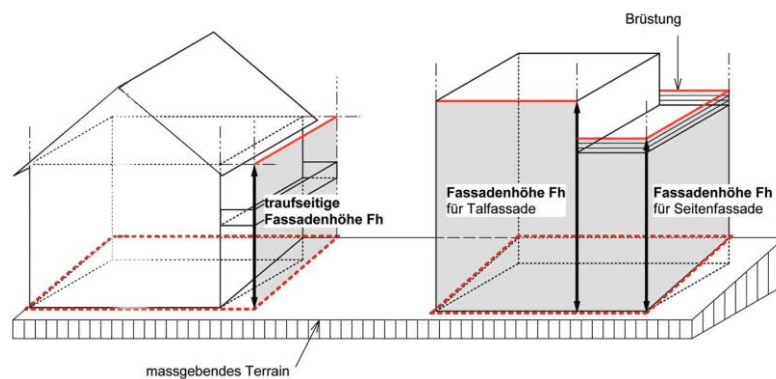
4. Gebäudelänge GL

Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

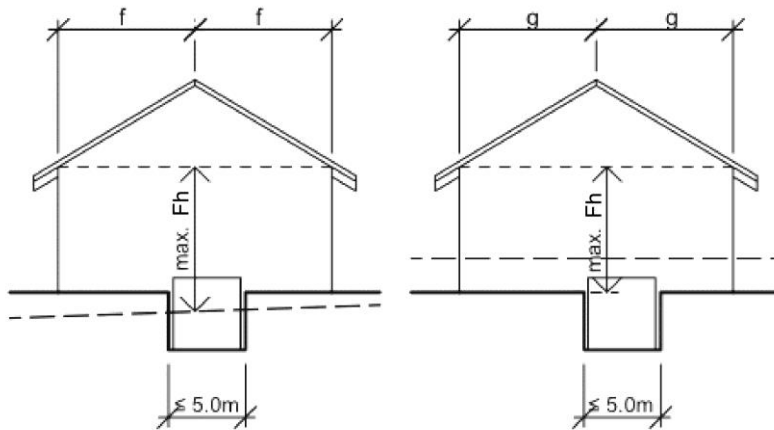


5. Fassadenhöhe Fh

a Die traufseitige Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.



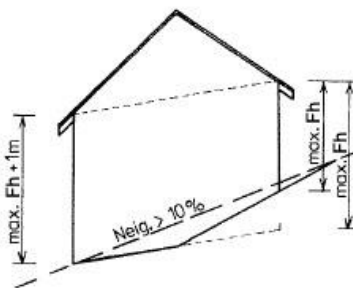
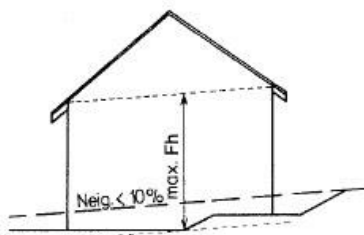
b Abgrabungen des massgebenden Terrains für Hauseingänge und Garagezufahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt.



c traufseitige Fassadenhöhe F_h bei Bauten am Hang:

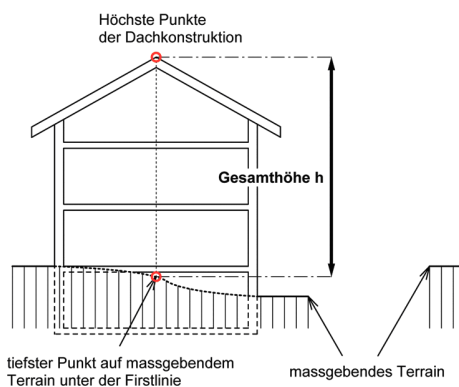
Neigung des natürlich-
massgebenden Terrains klei-
ner 10%

Neigung des natürlich-
massgebenden
Terrains grösser 10%

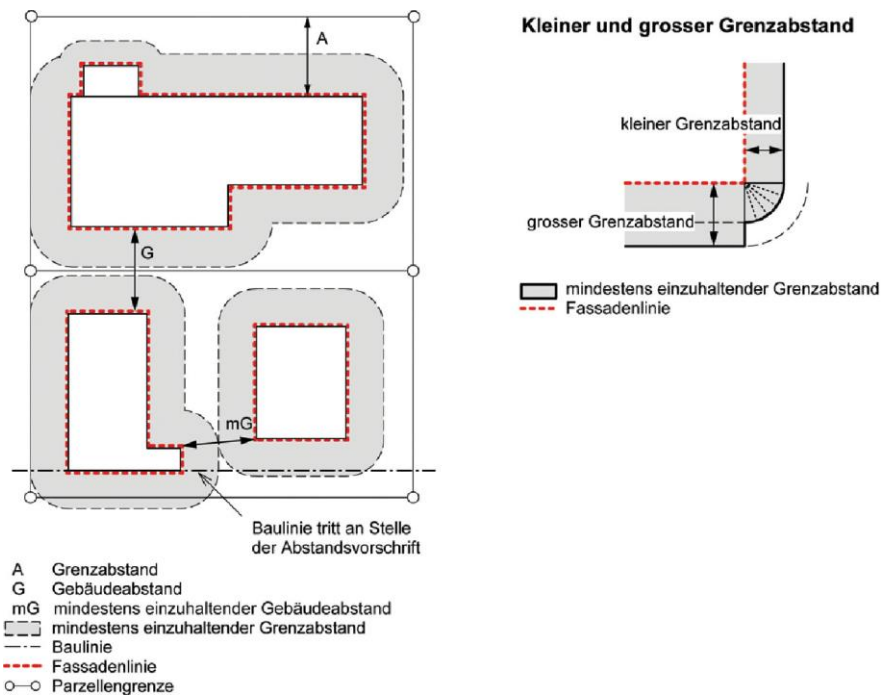


6. Gesamthöhe h

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.



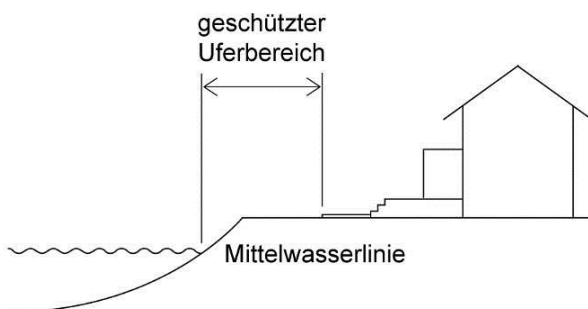
7. Gebäudeabstände, Grenzabstände



Der Baugesuchsteller bestimmt, auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird. Es ist darauf zu achten, dass er vor diejenige Fassade zu liegen kommt, welche die grösste Fensterfläche zu Wohn- oder Arbeitsräumen aufweist.

8. Bauabstand gegenüber Fliessgewässern

Der Abstand von Fliessgewässern wird bei mittlerem Wasserstand gemessen.

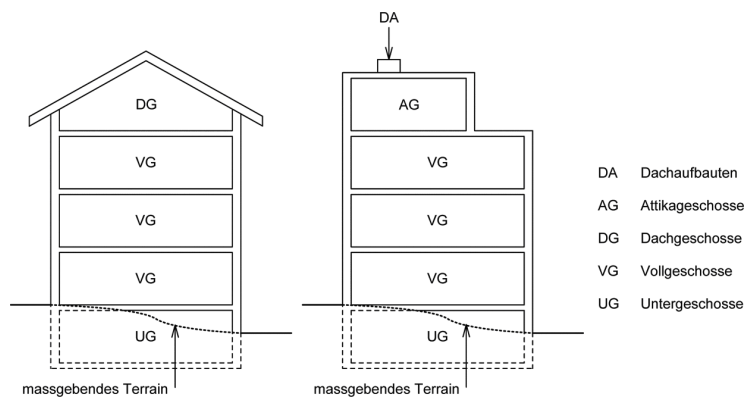
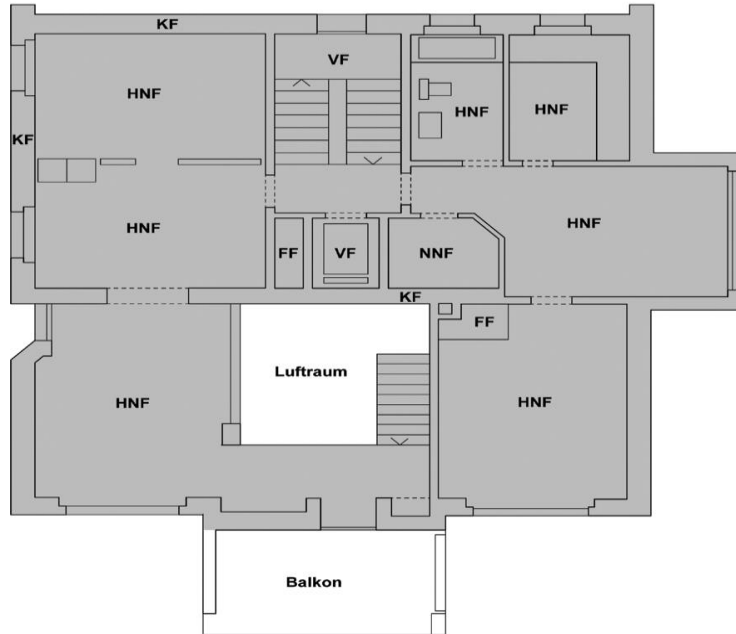


9. Geschossflächenziffer (GFZ)

a Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (GF) zur anrechenbaren Grundstückfläche (vgl. Art. 28 BMBV)

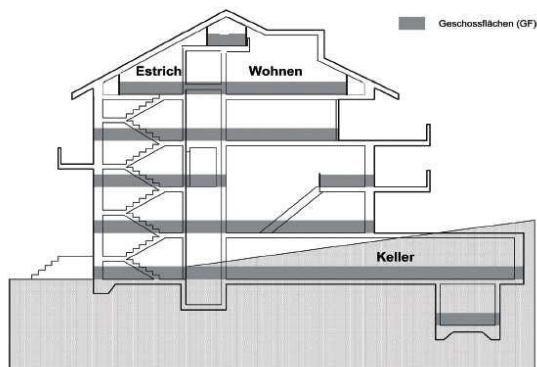
b Die Geschossflächenziffer o (GFZo) umfasst die Geschossfläche der Vollgeschosse und Dach- oder Attikageschosse (A 134) ohne die Untergeschosse.

Grundriss 1. Obergeschoss:



- DA Dachaufbauten
- AG Attikageschosse
- DG Dachgeschoss
- VG Vollgeschosse
- UG Untergeschosse

Schnitt:



Bauinventar / Register Amsoldingen (Verbindlichkeit: verwaltungsanweisend)

rev. 16.07.1999

ORT ¹	NEUEADR ²	PARZ-NR	GEB-NR ¹	GEB-NRNEU ²	BAUGATTUNG	BAUGRUPPE	BEWERTUNG	KOBIJEKT	PLANAUSSCHNITT
Amsold. (Dorf)	Chorherrengasse	203	33	23 B	BH	-	sch	K	1
Amsold. (Dorf)	Chorherrengasse	203	33 A	23 A	St	-	erh		1
Amsold. (Dorf)	Dorfstrasse	233	85	2	WH	B	erh	K	1
Amsold. (Dorf)	Dorfstrasse	40	97	31	WH	B	erh	K	1
Amsold. (Dorf)	Dorfstrasse	244	98	20	BH	B	erh	K	1
Amsold. (Kirche)	Chorherrengasse	33	25	4	Ki	A	sch/Sit	K	1
Amsold. (Kirche)	Chorherrengasse	33	26 A	2 A	PH	A	sch/Sit	K	1
Amsold. (Kirche)	Chorherrengasse	33	26 B	2	Sch	A	erh/Sit	K	1
Amsold. (Kirche)	Chorherrengasse	33	26 C	4 B	Scho	A	erh	K	1
Amsold. (Kirche)	Chorherrengasse	33	26 D	4 A	Ki	A	sch/Sit	K	1
Amsold. (Schlossmatt)	Schlossgut	307	34	3	BH	-	erh	K	1
Amsold. (Unterdorf)	Hurschgasse	30	81	7	Kä	-	erh		1
Amsold. Schloss	Schloss	307	24	1	WSt	A	sch/Sit	K	1
Amsold. Schloss	Schlossgut	307	24 B	3	Sch	A	sch	K	1
Amsold. Schloss	Schlossgut	307	24 C	3 A	Scho	A	erh	K	1
Amsold. Schloss	Schlossgut	307	24 D	3 C	WH	A	sch	K	1
Amsold. Schloss	Seegässli	307	24 E	1	WH	A	erh	K	1
Amsold. Schloss	Schlossgut	307	24 G	2	Mü	A	sch	K	1
Amsold. Schloss	Schlossgut	307	24 J	3 B	Scho	A	erh	K	1
Amsold. Schloss	Schloss	307	24 K	1 A	Scho	A	erh	K	1
Büel	Seegässli	118	7	14	BH	-	sch	K	1
Büel	Seegässli	285	10	10	BH	-	erh		1
Chalberweidli	Eggenweg	341	107	14	BH	-	erh		1
Chalberweidli	Eggenweg	109	109	15	BH	-	sch	K	1
Chumm	Kumm	316	35	1	BH	-	sch	K	1
Egge	Eggenweg	125	99	2	BH	C	erh	K	1
Egge	Eggenweg	254	101	6	BH	C	erh	K	1
Egge	Eggenweg	196	102	4	BH	C	erh	K	1
Egge	Eggenweg	98	103	9	BH	C	erh	K	1
Egge	Eggenweg	247	104	10	BH	C	sch	K	1
Galgacher	Riedliweg	46	117	8	BH	-	erh		1
Hintere Seematt: siehe Seematt (Hintere)									
Hirseren	Hirseren	71	46 A	1	St	-	erh		1
Hubel	Hubel	256	39	1	BH	-	erh		1
Hübeli	Bossmatt	44	18	1	BH	-	erh/Sit		1
Hübeli	Seegässli	313	23	3	WH	-	sch	K	1
Hübeli	Seegässli	307	24 F	5	BH	-	erh	K	1
Hübeli (Seegasse)	Seegässli	263	13	9	WH	-	erh		1
Kirche: siehe Amsoldingen (Kirche)									
Lilachen	Obermatt	167	47	1	BH	-	sch	K	1
Lilachen	Obermatt	58	48	2	BH	-	erh		1
Mettli	Mättli	160	40	1	BH	-	erh		1
Mettli	Mättli	162	41	2	BH	-	erh		1
Schloss: siehe Amsoldingen Schloss									
Schlossmatt: siehe Amsoldingen (Schlossmatt)									
Seegasse: siehe Hübeli (Seegasse)									
Seematt (Hintere)	Seegässli	117	6	15	BH	-	erh		1
Seematt (Vordere)	Seegässli	119	8	13	BH	-	sch	K	1
Stäghalte	Steghalten	182	110	11	GG	-	erh/Sit		1
Tannacher	Tannackerweg	294	66	23	BH	-	erh		-
Teufmatt	Sandgrube	526	43	5	BH	-	sch	K	1
Teufmatt	Hurschgasse	67	44	19	BH	-	sch	K	1
Unterdorf: siehe Amsoldingen (Unterdorf)									
Vordere Seematt: siehe Seematt (Vordere)									

¹ Ortsbezeichnungen bzw. Gebäudenummern gemäss kantonalem Bauinventar

² gemäss neuen Strassenbezeichnungen der Gemeinde Amsoldingen

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung	vom	11. April 2012
Publikation im Amtsblatt	vom	27. März 2013
Publikation im Amtsanzeiger	vom	28. März und 4. April 2013 / 20. Juni und 27. Juni 2013
1. öffentliche Auflage	vom	27. März bis zum 26. April 2013
2. öffentliche Auflage	vom	20. Juni bis zum 22. Juli 2013
Einspracheverhandlungen	vom	06. Mai 2013
Rechtsverwahrungen	-	
Erledigte Einsprachen	1	
Unerledigte Einsprachen	2	

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 13. MAI 2013

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBÜRGER AM 10. JUNI 2013

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Sekretärin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Amsoldingen, den *3. September 2013*

Die Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR)

- 6. Dez. 2013